



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

13. DEZ. 2007

Telefon 0202 5744-201

Fax 0202 5744-170

Landeshauptstadt Düsseldorf
Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz
Hüttenstr.68
40215 Düsseldorf

wolfgang.koehmstedt
@brd.nrw.de

Zimmer 201

Auskunft erteilt:

Köhmstedt

Aktenzeichen

57.3.03-8252-köm

bei Antwort bitte angeben

Arbeitsschutz

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Einsatztaktik und Gerät zur Rettung von Kollegen mit Luftnot im
Einsatzfall

Gespräch vom 19.11.2007 in der Außenstelle Wuppertal

Datum: 07.12.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Bräutigam,

während des o. g. Gespräches wurde von Ihnen die Einsatztaktik und das einzusetzende technische Gerät erläutert, dass als Arbeitsmittel eingesetzt werden soll, um Kollegen zu retten die bei Feuerwehreinsätzen in Luftnot geraten. Sie baten um eine Stellungnahme aus der Sicht der für Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, ob Ihre Vorgehensweise gesetzeskonform ist.

Problemstellung

Sie haben als Verantwortlicher im Auftrag des Arbeitgebers ihre einsatztypischen Arbeitsbedingungen einer Gefährdungsbeurteilung entsprechend §4 Arbeitsschutzgesetz unterzogen, und dabei Risiken für die Beschäftigten des Sicherheitstrupps gemäß FwDV 7 erkannt, die es gilt zu beseitigen bzw. zu minimieren, soweit das bei aller Unterschiedlichkeit von Feuerwehreinsätzen überhaupt vorausschaubar zu beurteilen ist.

Als Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung stellen Sie fest, dass die im Handel für den Einsatzfall angebotenen technischen Geräte erhebliche Risiken beinhalten, die vermeidbar sind und die es im Interesse der Kollegen zu minimieren gilt.

Sie stellen sich daraufhin eine eigene technische Lösung aus für den Feuerwehreinsatz zugelassenen Einzelteilen zusammen, die nach Ihrer Erfahrung erheblich besser für den praktischen Einsatz geeignet sind.

Dienstgebäude:

Alter Markt 9-13

42275 Wuppertal

Post- und Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB-Bahnhof Barmen

Fußweg ca. 7 Minuten

Schwebebahn und Buslinien

628, 614 bis Alter Markt

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC: WELADED

Fragestellung

Ist diese Vorgehensweise gesetzeskonform?

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln regelt § 4 BetrSichV.

Die PSA-Benutzungsverordnung kommt hier nicht zur Anwendung, weil der Anwendungsbereich dieser Verordnung „Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste“ ausdrücklich ausschließt.

§ 4 BetrSichV fordert den Arbeitgeber auf nur solche Arbeitsmittel bereitzustellen, die bei den am Arbeitsplatz vorherrschenden Bedingungen geeignet sind, Sicherheit und Gesundheitsschutz in vollem Umfang zu gewährleisten.

Ist dies nicht möglich (z. B. beim Feuerwehreinsatz), sind geeignete Maßnahmen zu treffen die Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Geeignet sind in der Regel solche Arbeitsmittel, die den Anforderungen §7 BetrSichV Abs. 1 entsprechen und die speziell für den vorgesehenen Verwendungszweck nach anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden und entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen eingesetzt werden.

Der Eignungsnachweis erfolgt durch den Hersteller mittels CE-Konformitätserklärung.

Grundsatz:

Der Arbeitgeber soll auf Arbeitsmittel zurückgreifen, die aufgrund der Zertifizierung nachweislich den europäischen Normen und somit den darin festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Kann am Markt auf kein für den Einsatzfall geeignetes Arbeitsmittel zurückgegriffen werden, oder kommt der Arbeitgeber aufgrund seiner Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, abweichende Maßnahmen durchzuführen, so handelt er gleichwohl

rechtmäßig, wenn er die Im § 4 Abs. 2 BetrSichV den Stand der Technik § 4 Abs. 4 BetrSichV genannten ergonomischen Zusammenhänge berücksichtigt.

Grundsatz:

Nicht alle Arbeitsmittel sind bereits abschließend in EU-Normen behandelt. Es gibt Anwendungsgebiete, die somit nicht abgedeckt oder nur teilabgedeckt sind. Es sind in jedem Fall die Mindestanforderungen nach Anhang 1 und 2 der BetrSichV zu beachten.

Die einsatzspezifische Lösung durch den Arbeitgeber für die eigenen Arbeitnehmer macht den Arbeitgeber noch nicht zum Hersteller i. S. § 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die

1. ein Produkt herstellt oder
2. ein Produkt wieder aufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Da Sie als Feuerwehr nicht beabsichtigen, die vorgesehene technische Lösung zu vermarkten und in Verkehr zu bringen, findet das GPSG keine Anwendung. Andererseits entfällt die Herstellerhaftung der Hersteller der Einzelemente, sofern diese nicht in der entsprechenden Kombination nach Herstellervorgabe angewendet werden.

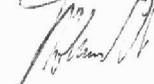
Wirksamkeitskontrolle

Gem. § 3 (1) ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Die Einsatztaktik und die eingesetzten Geräte sind somit in regelmäßigen Intervallen dahingehend zu kontrollieren, ob sich Verbesserungs- oder Änderungsbedarf aus der technischen Entwicklung oder der praktischen Erprobung ergeben hat.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Köhmstedt)